

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten

(2001/C 332 E/18)

KOM(2001) 522 endg. — 2001/0215(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 19. September 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstaben a) und b) sowie Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vollendung eines Gemeinsamen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beruht auf dem gegenseitigen Vertrauen in die Systeme der Strafgerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten. Diese beruhen auf den Grundsätzen der Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, und wahren die Grundrechte, die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert sind.
- (2) Alle oder einige Mitgliedstaaten gehören verschiedenen Übereinkommen in diesem Bereich an. Diese umfassen das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977. Die nordischen Staaten haben Auslieferungsgesetze gleichen Wortlauts.
- (3) Darüber hinaus wurden folgende drei Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten geschlossen, die sich ganz oder teilweise mit der Auslieferung befassen und Teil des Besitzstands der Union sind: das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Partei dieses Übereinkommens sind⁽¹⁾, das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁽²⁾ und das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁽³⁾.
- (4) Zur Beseitigung der Komplexität dieser Auslieferungsbestimmungen und der damit verbundenen möglichen Verzögerungen ist die Einführung eines neuen, vereinfach-

ten Systems zur Übergabe von Personen zum Zweck der Strafverfolgung und des Strafvollzugs erforderlich. Dieses System soll die traditionellen Auslieferungsverfahren ersetzen, die den Anforderungen eines Gemeinsamen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die nationalen Grenzen zunehmend an Bedeutung verlieren, nicht mehr gerecht werden.

- (5) Der Europäische Haftbefehl nach diesem Rahmenbeschluss soll die traditionellen Auslieferungsvereinbarungen ersetzen; sein Anwendungsbereich muss mit dem des multilateralen Auslieferungssystems auf der Grundlage des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 übereinstimmen.
- (6) Dieses Ziel kann einseitig durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und lässt sich daher aufgrund der Gegenseitigkeit besser auf Unionsebene erreichen. Der Rat der Europäischen Union kann somit im Einklang mit dem in Artikel 2 EU-Vertrag angesprochenen und in Artikel 5 EG-Vertrag festgelegten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen ergreifen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 EG-Vertrag geht dieser Rahmenbeschluss nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (7) Der Europäische Haftbefehl beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung: Wenn eine Justizbehörde eines Mitgliedstaats um die Auslieferung einer Person zum Zweck der Strafverfolgung aufgrund einer Handlung ersucht, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Monaten bedroht ist, oder zum Zweck der Vollstreckung eines Strafurteils, das mit einer Freiheitsstrafe von mindestens vier Monaten verbunden ist, sollten die Behörden anderer Mitgliedstaaten diesem Ersuchen nachkommen.
- (8) Die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls muss ausreichenden Kontrollen unterliegen, was bedeutet, dass eine Justizbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Person festgenommen wurde, entscheidet, ob der Haftbefehl vollstreckt wird.
- (9) Bei der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls muss die Rolle der zentralen Behörden auf praktische und administrative Unterstützung sowie auf Situationen beschränkt werden, in denen die zentrale Behörde für die Entscheidung eher geeignet ist als eine Justizbehörde.

⁽¹⁾ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19.

⁽²⁾ ABl. C 78 vom 30.3.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 313 vom 23.10.1996, S. 11.

- (10) Der Europäische Haftbefehl muss in einheitlicher Form erstellt werden, damit die vollstreckende Justizbehörde entscheiden kann, ob der Haftbefehl vollstreckt werden kann, ohne dass zusätzliche Unterlagen angefordert werden müssen.
- (11) Zur Sicherstellung der Effizienz des Verfahrens und unter der Bedingung, dass die Vollstreckung des Haftbefehls keine Verletzung der Grundrechte darstellt, sollte die Möglichkeit, die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abzulehnen, auf genau umschriebene Fälle beschränkt werden.
- (12) Da dem Europäischen Haftbefehl der Gedanke der Unionsbürgerschaft nach den Artikeln 17 bis 22 EG-Vertrag zugrunde liegt, sollte die für eigene Staatsangehörige vorgesehene Ausnahme, wie sie bei traditionellen Auslieferungsverfahren möglich war, in dem Gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht zur Anwendung kommen. Unionsbürger sollten unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der Europäischen Union dort verfolgt und bestraft werden, wo sie die strafbare Handlung begangen haben.
- (13) Die Möglichkeit der Resozialisierung einer Person, die eine Freiheitsstrafe verbüßt, ist jedoch gebührend zu prüfen. Deshalb sollte es möglich sein, eine Freiheitsstrafe in dem Mitgliedstaat zu verbüßen, in dem die Person die besten Voraussetzungen für die Wiedereingliederung hat.
- (14) Die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung hat zur Folge, dass die Bedingung der beiderseitigen Strafbarkeit sowie der Grundsatz der Spezialität abgeschafft werden müssen. Würde jedoch die Vollstreckung eines Haftbefehls aufgrund bestimmter Verhaltensweisen gegen die wesentlichen Rechtsgrundsätze eines Mitgliedstaats verstoßen, muss er die Vollstreckung in diesen Fällen ablehnen können. Dies kann erfolgen, indem jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit erhält, eine „Negativliste“ von strafbaren Handlungen zu erstellen, für welche die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ausgeschlossen wird.
- (15) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls kann in Fällen, in denen ein Mitgliedstaat eine extraterritoriale Zuständigkeit im Zusammenhang mit Handlungen wahrnimmt, die im Vollstreckungsmitgliedstaat keine Straftat darstellen, beschränkt werden.
- (16) Der Europäische Haftbefehl beruht auf einem hohen Maß an Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten. Die Durchführung des Haftbefehls kann nur bei einer groben Verletzung des Grundsatzes nach Artikel 6 EU-Vertrag durch einen Mitgliedstaat, die zur Anwendung von Artikel 7 EU-Vertrag führen könnte, ausgesetzt werden.
- (17) Der Europäische Haftbefehl soll in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten alle früheren Auslieferungsübereinkommen, einschließlich der Bestimmungen des Schen-
gener Durchführungsübereinkommens im Bereich der Auslieferung ⁽¹⁾, ersetzen.
- (18) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten ratifiziert. Die in Durchführung dieses Rahmenbeschlusses verarbeiteten personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der Grundsätze dieses Übereinkommens geschützt.
- (19) Was die Republik Island und das Königreich Norwegen anbetrifft, stellt dieser Rahmenbeschluss eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes im Sinne des am 17. Mai 1999 vom Rat der Europäischen Union und diesen beiden Staaten unterzeichneten Übereinkommens dar ⁽²⁾.
- (20) Dieser Rahmenbeschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, vor allem in Kapitel VI anerkannt wurden —

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Rahmenbeschluss sollen Regeln aufgestellt werden, nach denen ein Mitgliedstaat einen von einer Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats erlassenen Europäischen Haftbefehl in seinem Hoheitsgebiet vollstreckt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Ein Europäischer Haftbefehl kann erlassen werden bei:

- a) rechtskräftigen Urteilen in Strafverfahren und Abwesenheitsurteilen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens vier Monaten in dem ausstellenden Mitgliedstaat verbunden sind;
- b) anderen vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidungen in Strafverfahren, die mit einer Freiheitsstrafe verbunden sind und sich auf eine strafbare Handlung beziehen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens zwölf Monaten in dem ausstellenden Mitgliedstaat bedroht sind.

⁽¹⁾ Artikel 59 bis 66, 94 Absatz 4 und 95 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (ABl. L 239 vom 22.9.2000).

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

*Artikel 3***Begriffsbestimmungen**

Zum Zweck dieses Rahmenbeschlusses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Europäischer Haftbefehl“ bedeutet ein von einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats an einen anderen Mitgliedstaat gerichtetes Ersuchen um Unterstützung bei der Fahndung nach, Festnahme, Haft und Übergabe einer Person, gegen die ein Urteil oder eine gerichtliche Entscheidung nach Artikel 2 gefällt wurde;
- b) „ausstellende Justizbehörde“ bedeutet die Richter- und Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats, die einen Europäischen Haftbefehl erlassen hat;
- c) „vollstreckende Justizbehörde“ bedeutet einen Richter oder Staatsanwalt eines Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich die gesuchte Person aufhält, der über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls entscheidet;
- d) „Abwesenheitsurteil“ bedeutet ein von einem Gericht erlassenes Urteil nach einem Strafprozess, bei dem die verurteilte Person nicht persönlich an der Verhandlung teilgenommen hat. Nicht unter den Begriff fallen Urteile in Verfahren, bei denen eindeutig nachgewiesen werden kann, dass die betreffende Person tatsächlich und rechtzeitig geladen worden war, um zur Verhandlung zu erscheinen und ihre Verteidigung vorzubereiten, jedoch bewusst nicht erschienen ist bzw. sich nicht hat vertreten lassen, es sei denn, ihre Abwesenheit und die Tatsache, dass sie das Gericht nicht in Kenntnis setzen konnte, gehen nachweislich auf Gründe zurück, die sich ihrem Einfluss entziehen;
- e) „die Freiheit beschränkende Maßregel der Sicherung und Besserung“ bedeutet den in Strafverfahren angeordneten Freiheitsentzug zusätzlich oder anstelle einer Freiheitsstrafe;
- f) „gesuchte Person“ bedeutet eine Person, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt wurde.

*Artikel 4***Zuständige Justizbehörden**

Jeder Mitgliedstaat benennt nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts die Justizbehörden, die zuständig sind für

- a) den Erlass eines Europäischen Haftbefehls,
- b) Entscheidungen gemäß Kapitel II Teil 4 unbeschadet Artikel 5 Absatz 4.

*Artikel 5***Zentrale Behörde**

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt zum Zweck dieses Rahmenbeschlusses eine zentrale Behörde bzw., falls seine verfassungs-

rechtlichen Bestimmungen dies erfordern, mehrere zentrale Behörden.

- (2) Die zentrale Behörde unterstützt die zuständige Justizbehörde. Die zentrale Behörde trägt insbesondere für Übersetzungen, administrative und praktische Unterstützung und allgemeine Informationen Sorge.
- (3) Jeder Mitgliedstaat entscheidet, ob seine zentrale Behörde für die praktische Übermittlung und den Empfang des Europäischen Haftbefehls sowie für den übrigen, damit verbundenen Schriftverkehr zuständig ist.
- (4) Jeder Mitgliedstaat kann darauf hinweisen, dass seine zentrale Behörde über Fragen nach den Artikeln 31, 37 und 38 entscheiden kann.

Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass die gesuchte Person die Möglichkeit erhält, sich zu der Frage, über die die zentrale Behörde zu entscheiden hat, zu äußern.

Die vollstreckende Justizbehörde entscheidet auf der Grundlage der Entscheidung der zentralen Behörde über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls.

*Artikel 6***Inhalt des Europäischen Haftbefehls**

Der Europäische Haftbefehl enthält entsprechend dem im Anhang beigefügten Formular folgende Angaben:

- a) die Identität der gesuchten Person,
- b) die ausstellende Justizbehörde,
- c) Angabe, ob ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere vollstreckbare gerichtliche Entscheidung nach Artikel 2 vorliegt,
- d) Angabe, ob sich der Europäische Haftbefehl aus einem Abwesenheitsurteil ergibt, und falls ja, Erklärung bezüglich des Rechts, Einspruch zu erheben, sowie über das Verfahren gemäß Artikel 35 Absatz 1 zweiter Unterabsatz,
- e) die Art und die rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung,
- f) die Beschreibung der Umstände, unter denen die strafbare Handlung begangen wurde, einschließlich der Zeit, des Ortes und der Art der Täterschaft der gesuchten Person,
- g) im Fall eines rechtskräftigen Urteils die Strafe bzw. ansonsten das vorgeschriebene Strafmaß,
- h) wenn möglich andere Umstände im Zusammenhang mit der strafbaren Handlung,

- i) Angabe, ob die gesuchte Person bereits aufgrund derselben Handlung festgenommen und freigelassen wurde bzw. ob sie nach einer Untersuchungshaft unter der Bedingung der Rückkehr auf freien Fuß gesetzt wurde, oder ob sie aus der Haft entflohen ist.

KAPITEL II

VERFAHREN

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 7

Kommunikation zwischen den Behörden

- (1) Ist der Aufenthaltsort der gesuchten Person bekannt, übermittelt die ausstellende Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl direkt an die vollstreckende Justizbehörde.
- (2) Absatz 1 lässt die Möglichkeit unberührt, den Europäischen Haftbefehl oder Informationen über den Haftbefehl und seine Vollstreckung
- a) von einer zentralen Behörde eines Mitgliedstaats an eine zentrale Behörde eines anderen Mitgliedstaats;
- b) von einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats an eine zentrale Behörde eines anderen Mitgliedstaats; oder
- c) von einer zentralen Behörde eines Mitgliedstaats an eine Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaats
- zu übermitteln.

Teil 2

Anwendung des Schengener Informationssystems

Artikel 8

Alarmmeldung

Ist der Aufenthaltsort der gesuchten Person unbekannt, kann die ausstellende Justizbehörde beantragen, dass zum Zweck der Festnahme und Übergabe dieser Person eine Alarmmeldung in das Schengener Informationssystem (SIS) eingestellt wird.

Die Alarmmeldung und die in Artikel 6 aufgeführten Angaben werden über die nationale Zentralbehörde ausgegeben, die hierfür zuständig ist. Die Alarmmeldung und die Angaben werden durch die schnellstmöglichen sicheren Nachrichtenmittel übermittelt.

Artikel 9

Kennzeichnung

- (1) Sofern ein vollstreckender Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass die Alarmmeldung unter die Artikel 27, 28, 30 oder

31 fällt oder gemäß Artikel 14 eine vorübergehende Freilassung gewährt wurde, kann er eine Kennzeichnung in das SIS setzen, damit der Europäische Haftbefehl nicht in seinem Hoheitsgebiet vollstreckt wird. In diesem Zusammenhang sind andere Mitgliedstaaten im Vorfeld zu konsultieren.

- (2) Falls die Festnahme nicht erfolgen kann, weil Absatz 1 Anwendung findet, gilt die Alarmmeldung als Mitteilung des Aufenthaltsortes der gesuchten Person.

Teil 3

Festnahme und Haft

Artikel 10

Zwangsmaßnahmen

Der vollstreckende Mitgliedstaat kann gegen eine gesuchte Person nach seinem innerstaatlichen Recht, einschließlich der Vorschriften über die gerichtliche Kontrolle, die im Fall der Festnahme einer Person zum Zweck der Auslieferung Anwendung finden, notwendige und verhältnismäßige Zwangsmaßnahmen ergreifen.

Artikel 11

Rechte der gesuchten Person

- (1) Wird eine gesuchte Person im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats festgenommen, so setzt die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats nach innerstaatlichem Recht die Person von dem Haftbefehl, von dessen Inhalt sowie von der Möglichkeit in Kenntnis, dass sie ihrer Übergabe an die ausstellende Justizbehörde zustimmen kann.
- (2) Die gesuchte Person hat ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme zum Zweck der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls das Recht, einen Rechtsbeistand und gegebenenfalls einen Dolmetscher hinzuzuziehen.

Artikel 12

Notifizierung an die Justizbehörden

Die ausstellende Justizbehörde und die vollstreckende Justizbehörde sind unverzüglich von der Festnahme zu unterrichten.

Artikel 13

Überprüfung und Aussetzung

- (1) Unmittelbar nach der Notifizierung einer Festnahme unterrichtet die ausstellende Justizbehörde die vollstreckende Justizbehörde darüber, ob sie den Europäischen Haftbefehl aufrechterhält.
- (2) Hält die ausstellende Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl nicht aufrecht, ist die festgenommene Person unverzüglich freizulassen.

(3) Die ausstellende Justizbehörde kann eine Aussetzung des Haftbefehls beschließen, sofern die festgenommene Person zusagt, freiwillig zu einem bestimmten Datum und an einem bestimmten Ort vor Gericht zu erscheinen. Diese Zusage wird vor der Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats abgegeben und der ausstellenden Justizbehörde mitgeteilt. Der ausstellende Mitgliedstaat kann eine Kennzeichnung in das SIS setzen. Falls die festgenommene Person ihre Zusage nicht einhält, kann die ausstellende Justizbehörde den Europäischen Haftbefehl wieder aktivieren und die darin enthaltenen Angaben insbesondere hinsichtlich der Informationen nach Artikel 6 Buchstabe i ergänzen. Die Person wird über sämtliche Folgen unterrichtet, die sich aus der Nichteinhaltung ihrer Zusage ergeben.

Artikel 14

Vorübergehende Freilassung

(1) Im Falle der Festnahme einer Person aufgrund eines Europäischen Haftbefehls entscheidet die vollstreckende Justizbehörde, ob die gesuchte Person in Haft bleibt.

Hat die vollstreckende Justizbehörde Grund zur Annahme, dass die festgenommene Person nicht entflieht, weitere strafbare Handlungen begeht oder Beweismaterial in Verbindung mit den strafbaren Handlungen zerstört, die dem betreffenden Europäischen Haftbefehl zugrunde liegen, und sagt die festgenommene Person zu, sich zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zur Verfügung zu halten, kann die vollstreckende Justizbehörde diese Person bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, der zwischen dem ausstellenden Mitgliedstaat und dem vollstreckenden Mitgliedstaat vereinbart wird, freilassen. Die Freilassung kann daran gebunden werden, dass die gesuchte Person Bedingungen einhält, die von der vollstreckenden Justizbehörde nach dem Recht des vollstreckenden Mitgliedstaats festgelegt werden.

Die festgenommene Person wird über sämtliche Folgen unterrichtet, die sich aus der Nichteinhaltung ihrer Zusage ergeben, sich zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zur Verfügung zu halten.

(2) Hält sich die gesuchte Person nicht an ihre Zusage, sich zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zur Verfügung zu halten, unterrichtet die vollstreckende Justizbehörde die ausstellende Justizbehörde. In diesem Fall kann die ausstellende Justizbehörde die Angaben im Europäischen Haftbefehl insbesondere hinsichtlich der Informationen nach Artikel 6 Buchstabe i ergänzen.

Teil 4

Gerichtsverfahren für die Übergabe

Artikel 15

Prüfung des Europäischen Haftbefehls

Der Europäische Haftbefehl wird von der vollstreckenden Justizbehörde schnellstmöglich, spätestens jedoch 10 Kalendertage nach der Festnahme geprüft.

Artikel 16

Zustimmung zur Übergabe

- (1) Stimmt die festgenommene Person ihrer Übergabe zu, erfolgt diese nach Maßgabe von Artikel 23.
- (2) Die Zustimmung wird der vollstreckenden Justizbehörde nach innerstaatlichem Recht erteilt.
- (3) Die Zustimmung wird unter Bedingungen entgegengenommen, die erkennen lassen, dass die betreffende Person sie freiwillig und in vollem Bewusstsein der sich daraus ergebenden Folgen bekundet hat.
- (4) Die Zustimmung wird nach dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats zu Protokoll genommen.
- (5) Die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.
- (6) Die Zustimmung wird der ausstellenden Justizbehörde unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 17

Frühere Freilassung

- (1) Die vollstreckende Justizbehörde trifft unverzüglich eine Entscheidung zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls, ohne die gesuchte Person zu vernehmen oder zu überprüfen, ob sie ihre Zustimmung erteilt, wenn sie aus der Haft entflohen oder nicht zurückgekehrt ist, nachdem sie
 - a) von Anfang an in Freiheit belassen wurde,
 - b) nach der Untersuchungshaft freigelassen wurde,
 - c) bereits von der Aussetzung des Europäischen Haftbefehls nach Artikel 13 Absatz 3 oder der vorübergehende Freilassung nach Artikel 14 begünstigt war.
- (2) Hat die vollstreckende Justizbehörde Grund zur Annahme, dass auf die gesuchte Person nach Absatz 1 einer der in den Artikeln 27 bis 34 genannten Umstände zutrifft, so überträgt sie die Angelegenheit gemäß Artikel 18 einem Gericht.
- (3) Die gesuchte Person kann, wenn Absatz 1 auf sie angewandt wird, vor einem Gericht geltend machen, dass keine Elemente vorliegen, die eine Anwendung dieses Verfahrens rechtfertigen würden.

Artikel 18

Vernehmung

Die Entscheidung darüber, ob der Europäische Haftbefehl vollstreckt wird, wird von einem Gericht im vollstreckenden Mitgliedstaat nach einer Vernehmung getroffen, die nach dem innerstaatlichen Strafprozessrecht stattfindet:

- a) wenn die gesuchte Person ihrer Übergabe nicht zustimmt;
- b) in Fällen nach Artikel 17 Absätze 2 und 3.

Der ausstellende Mitgliedstaat kann sich vor Gericht vertreten lassen oder seine Stellungnahmen vor Gericht abgeben.

Artikel 19

Ergänzung der Unterlagen

Falls die vollstreckende Justizbehörde die vom ausstellenden Mitgliedstaat übermittelten Angaben für ungenügend erachtet, um über die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls zu entscheiden, fordert sie die notwendigen zusätzlichen Unterlagen dringend an und kann eine Frist für den Erhalt dieser ergänzenden Unterlagen festsetzen.

Artikel 20

Frist für die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls

Die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ist baldmöglichst zu treffen, spätestens jedoch 90 Kalendertage nach der Festnahme der gesuchten Person.

Artikel 21

Ablehnung und Fristablauf

(1) Wenn die vollstreckende Justizbehörde die Übergabe der gesuchten Person ablehnt oder wenn innerhalb der Frist nach Artikel 20 keine Entscheidung über die Übergabe der gesuchten Person getroffen wird, ist die festgenommene Person unverzüglich freizulassen, es sei denn, dass die Person gemäß Artikel 33 weiterhin inhaftiert bleiben muss, oder es liegt ein anderer Haftgrund vor.

(2) Die Weigerung, einen Europäischen Haftbefehl zu vollstrecken, ist zu begründen, ebenso die Tatsache, dass die Frist nach Artikel 20 verstrichen ist, ohne dass eine Entscheidung getroffen wurde.

Artikel 22

Mitteilung der Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls

Die vollstreckende Justizbehörde teilt der ausstellenden Justizbehörde unverzüglich die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls mit.

Artikel 23

Frist für die Übergabe der gesuchten Person

(1) Die Übergabe der gesuchten Person erfolgt so bald wie möglich zu einem zwischen den beteiligten Behörden vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Vorbehaltlich Absatz 3 erfolgt die Übergabe der gesuchten Person spätestens zwanzig Tage nach

a) der Zustimmung der festgenommenen Person,

b) der Entscheidung der vollstreckenden Justizbehörde nach Artikel 17 Absatz 1, oder

c) der Entscheidung des Gerichts nach Artikel 18 zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Person, sofern sie weiterhin inhaftiert ist, im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats freigelassen.

(3) Sollte die Übergabe der gesuchten Person innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist aufgrund von Umständen, die sich dem Einfluss des Vollstreckungsmitgliedstaats entziehen, nicht möglich sein, setzt die vollstreckende Justizbehörde die ausstellende Justizbehörde unverzüglich davon in Kenntnis und vereinbart ein neues Übergabedatum. In diesem Fall erfolgt die Übergabe binnen zwanzig Kalendertagen nach dem vereinbarten neuen Termin.

Befindet sich die Person nach Ablauf dieser Frist noch immer in Haft, ist sie freizulassen, sofern die Verzögerung nicht auf die persönliche Situation der gesuchten Person zurückzuführen ist.

(4) Die Fristen nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht, wenn Artikel 39 Absätze 1, 2 und 4 zur Anwendung kommt.

Artikel 24

Abzug der Haftdauer von der Strafe

(1) Der ausstellende Mitgliedstaat bringt die Dauer einer Freiheitsstrafe infolge der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls von der Gesamtdauer der verhängten Freiheitsstrafe in Abzug.

(2) Dazu sind dem ausstellenden Mitgliedstaat alle Angaben zur Dauer der Freiheitsstrafe der gesuchten Person aufgrund des Europäischen Haftbefehls zu übermitteln.

Artikel 25

Außerkräftreten

Die ausstellende Justizbehörde stellt sicher, dass der Europäische Haftbefehl ab dem Zeitpunkt der Übergabe und wann immer notwendig außer Kraft tritt.

KAPITEL III

GRÜNDE FÜR DIE ABLEHNUNG DER VOLLSTRECKUNG

Artikel 26

Allgemeine Bestimmungen

Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in den Fällen nach den Artikeln 27 bis 34 ablehnen.

*Artikel 27***Liste der Ausnahmen**

Ohne die Ziele von Artikel 29 EU-Vertrag zu gefährden, kann jeder Mitgliedstaat eine vollständige Liste der Handlungen erstellen, die in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise als strafbare Handlungen gelten, bei denen seine Justizbehörden jedoch die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ablehnen, da dies eine Verletzung wesentlicher Rechtsgrundsätze dieses Staates darstellen würde.

Die Liste und Änderungen der Liste werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt veröffentlicht, zu dem ein Mitgliedstaat Absatz 1 in Bezug auf die betreffende Handlung geltend machen kann.

*Artikel 28***Territorialprinzip**

Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ablehnen, der aufgrund einer Handlung erlassen wurde, die nach dem Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats keinen Straftatbestand darstellt und die zumindest teilweise außerhalb des Hoheitsgebiets des ausstellenden Mitgliedstaats begangen wurde.

*Artikel 29***Non bis in idem**

(1) Die vollstreckende Justizbehörde lehnt die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ab, wenn eine Justizbehörde im Vollstreckungsmitgliedstaat die gesuchte Person aufgrund der strafbaren Handlung, die dem Erlass des Europäischen Haftbefehls zugrunde liegt, rechtskräftig abgeurteilt hat.

(2) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls wird verweigert, wenn die Justizbehörden des Vollstreckungsmitgliedstaats entschieden haben, wegen der Handlung, die dem Erlass des Europäischen Haftbefehls zugrunde liegt, kein Verfahren einzuleiten bzw. das Verfahren einzustellen.

*Artikel 30***Amnestie**

Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls aufgrund einer strafbaren Handlung, die im Vollstreckungsmitgliedstaat unter die Amnestie fällt, ablehnen, wenn dieser Mitgliedstaat nach seinem Strafrecht für die Verfolgung der Handlung zuständig war.

*Artikel 31***Immunität**

Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ist abzulehnen, wenn das Rechtssystem des Vollstreckungsmitgliedstaats der gesuchten Person Immunität gewährt.

*Artikel 32***Fehlen notwendiger Informationen**

Die vollstreckende Justizbehörde kann die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ablehnen, wenn:

- a) der Europäische Haftbefehl nicht die in Artikel 6 genannten Angaben enthält oder
- b) die Identität der auszuliefernden Person nicht festgestellt werden kann.

KAPITEL IV

GRÜNDE FÜR DIE ABLEHNUNG DER ÜBERGABE*Artikel 33***Grundsatz der Wiedereingliederung**

(1) Die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in Bezug auf eine gesuchte Person kann abgelehnt werden, wenn im Vollstreckungsmitgliedstaat bessere Voraussetzungen für ihre Wiedereingliederung gegeben sind und die Person ihre Zustimmung erteilt, ihre Strafe in diesem Mitgliedstaat zu verbüßen.

In diesem Fall ist die in dem ausstellenden Mitgliedstaat verhängte Strafe im Vollstreckungsmitgliedstaat nach dessen Rechtsvorschriften zu verbüßen. Die im ausstellenden Mitgliedstaat verhängte Strafe darf jedoch nicht durch eine Strafe ersetzt werden, mit der die betreffende Handlung nach dem Recht des vollstreckenden Mitgliedstaats bedroht ist.

(2) Das rechtskräftige Urteil, das dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, sowie alle erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Justizbehörde des Vollstreckungsmitgliedstaats zu übermitteln, damit das Strafurteil vollstreckt werden kann.

*Artikel 34***Videokonferenz**

(1) Die vollstreckende Justizbehörde kann die Übergabe der gesuchten Person ablehnen, wenn:

- a) die gesuchte Person die Möglichkeit hat, im Rahmen einer Videokonferenz von einem Ort im vollstreckenden Mitgliedstaat an dem im ausstellenden Mitgliedstaat geführten Strafverfahren teilzunehmen;
- b) der vollstreckende Mitgliedstaat und der ausstellende Mitgliedstaat dieser Vorgehensweise zustimmen.

Das Verfahren erfolgt nach dem innerstaatlichen Recht des betreffenden Mitgliedstaats und einschlägigen internationalen Übereinkommen, einschließlich der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950.

(2) Die vollstreckenden Justizbehörde und die ausstellenden Justizbehörde vereinbaren die Einzelheiten des Verfahrens.

(3) Im Fall der Anwendung von Absatz 1 entscheidet die vollstreckende Justizbehörde nach ihrem innerstaatlichen Recht über die Haft der gesuchten Person.

KAPITEL V

SONDERFÄLLE

Artikel 35

Abwesenheitsurteile

(1) Wenn der Europäische Haftbefehl aufgrund eines Abwesenheitsurteils erlassen wurde, findet in dem ausstellenden Mitgliedstaat nach der Übergabe eine erneute Gerichtsverhandlung in der Sache statt.

Die vollstreckende Justizbehörde klärt die festgenommene Person über ihr Recht, gegen das Urteil Einspruch zu erheben, sowie über das entsprechende Verfahren auf.

(2) Jeder Mitgliedstaat berechtigt seine Justizbehörden zur Entgegennahme des Einspruchs einer Person, gegen die ein Abwesenheitsurteil ergangen ist, sowie zur Unterrichtung der ausstellenden Justizbehörde von diesem Einspruch.

Artikel 36

Rückkehr in den Vollstreckungsmitgliedstaat

Die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls kann an die Bedingung geknüpft werden, dass die festgenommene Person zur Verbüßung ihrer Strafe in den Vollstreckungsmitgliedstaat rücküberstellt wird, falls Gründe zur Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für ihre Resozialisierung in diesem Mitgliedstaat besser sind.

Artikel 37

Lebenslange Freiheitsstrafe oder lebenslange die Freiheit beschränkende Maßregel der Sicherung und Besserung

Wenn die Handlung, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder einer lebenslangen die Freiheit beschränkende Maßregel der Sicherung und Besserung bedroht ist, kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls an die Bedingung geknüpft werden, dass der ausstellende Mitgliedstaat zusagt, Vollstreckungserleichterungen zu fördern, auf die die Person nach seinem innerstaatlichen Recht und seiner Rechtspraxis Anspruch hat.

Artikel 38

Aufschub der Vollstreckung aus humanitären Gründen

(1) Bei Vorliegen triftiger Gründe zur Annahme, dass die Vollstreckung aufgrund des Alters oder Gesundheitszustandes

der gesuchten Person offensichtlich eine Gefährdung für Leib oder Leben darstellt, oder aus anderen zwingenden humanitären Gründen kann die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls ausnahmsweise aufgeschoben werden.

(2) Der Europäische Haftbefehl wird vollstreckt, sobald diese Gründe nicht mehr gegeben sind.

Artikel 39

Aufschub der Übergabe

(1) Wurde ein Europäischer Haftbefehl aufgrund eines rechtskräftigen Urteils gegen eine Person erlassen, gegen die ein Strafverfahren im Vollstreckungsmitgliedstaat eingeleitet wurde, kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls so lange aufgeschoben werden, bis die rechtskräftige Entscheidung in diesem Verfahren gefallen bzw. die möglicherweise verhängte Strafe im Vollstreckungsmitgliedstaat verbüßt worden ist.

(2) Wurde ein Europäischer Haftbefehl aufgrund eines rechtskräftigen Urteils gegen eine Person erlassen, die im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Strafe verbüßt, kann die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls so lange aufgeschoben werden, bis die im Vollstreckungsmitgliedstaat verhängte Strafe verbüßt worden ist.

(3) Wurde ein Europäischer Haftbefehl aufgrund einer anderen vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung oder eines Abwesenheitsurteils gegen eine Person erlassen, die im Vollstreckungsmitgliedstaat eine Strafe verbüßt, kann der Europäische Haftbefehl unter der Bedingung vollstreckt werden, dass die Person nach der rechtskräftigen Entscheidung im ausstellenden Mitgliedstaat in den Vollstreckungsmitgliedstaat zurückkehrt, um ihre Reststrafe zu verbüßen, sofern nicht Artikel 34 Anwendung findet.

(4) Wurde ein Europäischer Haftbefehl aufgrund einer anderen vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung oder eines Abwesenheitsurteils gegen eine Person erlassen, gegen die im Vollstreckungsmitgliedstaat ein Strafverfahren eingeleitet wurde, wird zwischen dem ausstellenden und dem vollstreckenden Mitgliedstaat die vorübergehende Überstellung der gesuchten Person vereinbart, damit das Verfahren unter der Bedingung der Rückkehr der Person eingeleitet werden kann, sofern nicht Artikel 34 Anwendung findet.

(5) In den Fällen nach den Absätzen 3 und 4 legen der ausstellende und der vollstreckende Mitgliedstaat einvernehmlich die Dauer und die Bedingungen für die Überstellung fest.

(6) In den Fällen nach den Absätzen 3 und 4 trägt der ausstellende Mitgliedstaat dafür Sorge, dass sich die gesuchte Person dem Vollstreckungsmitgliedstaat zur Verfügung hält, entweder, indem das rechtskräftige Urteil im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats vollstreckt wird, oder gegebenenfalls aufgrund einer im Vorverfahren von der Justizbehörde erlassenen Gerichtsverfügung.

*Artikel 40***Mehrfachersuchen**

(1) Wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten einen Europäischen Haftbefehl gegen dieselbe Person erlassen haben, entscheidet die vollstreckende Justizbehörde unter gebührender Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere der Schwere und des Ortes der strafbaren Handlungen sowie des Zeitpunkts, zu dem die Haftbefehle erlassen wurden, welcher dieser Europäischen Haftbefehle vollstreckt wird.

Alle beteiligten Justizbehörden arbeiten eng zusammen, damit in jedem der Mitgliedstaaten die Strafverfolgung schnellstmöglich eingeleitet werden kann.

(2) Mehrfachersuchen sind Eurojust vorzulegen; Eurojust äußert sich hierzu so schnell wie möglich.

(3) Im Fall eines Konfliktes zwischen einem Europäischen Haftbefehl und einem von einem Drittstaat, der Vertragspartei des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 ist, gestellten Auslieferungsersuchen entscheidet die vollstreckende Justizbehörde unter gebührender Berücksichtigung aller und insbesondere der in Artikel 17 des genannten Übereinkommens beschriebenen Umstände, ob der Europäische Haftbefehl oder das Auslieferungsersuchen Vorrang hat.

Im Fall eines Konfliktes zwischen einem Europäischen Haftbefehl und einem Auslieferungsersuchen eines Drittstaats, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, hat die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls Vorrang.

(4) Im Fall eines Konfliktes zwischen einem Europäischen Haftbefehl und einem Übergabeersuchen eines internationalen Strafgerichts finden unabhängig davon, ob dieses Strafgericht von allen Mitgliedstaaten anerkannt wird oder nicht, Beratungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten statt, wie den Erfordernissen der Stellung des internationalen Strafgerichts Rechnung getragen werden kann, bevor eine Entscheidung getroffen wird.

*Artikel 41***Andere strafbare Handlungen**

Personen, die nach Maßgabe eines Europäischen Haftbefehls übergeben wurden, können im ausstellenden Mitgliedstaat für eine andere strafbare Handlung als diejenige, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, verfolgt, verurteilt oder inhaftiert werden, sofern der vollstreckende Mitgliedstaat diese Handlung nicht in die Liste nach Artikel 27 aufgenommen hat oder die Artikel 28 oder 30 zur Anwendung kommen.

*Artikel 42***Rückgabe von Gegenständen**

(1) Auf Ersuchen der ausstellenden Justizbehörde oder aus eigener Initiative beschlagnahmt und übergibt die vollstreckende

Justizbehörde, sofern dies nach innerstaatlichem Recht zulässig ist, Gegenstände, die:

- a) als Beweismittel erforderlich sind oder
- b) von der gesuchten Person aufgrund der strafbaren Handlung erlangt wurden.

(2) Die Gegenstände nach Absatz 1 werden auch dann übergeben, wenn der Europäische Haftbefehl aufgrund des Ablebens oder der Flucht der gesuchten Person nicht vollstreckt werden kann.

(3) Wenn die Gegenstände nach Absatz 1 im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats beschlagnahmt oder eingezogen werden müssen, kann sie dieser Staat, wenn sie im Zusammenhang mit dem anhängigen Strafverfahren benötigt werden, vorübergehend einbehalten oder unter der Bedingung der Rückgabe an den ausstellenden Mitgliedstaat übergeben.

(4) Rechte des Vollstreckungsmitgliedstaats oder Dritter an den Gegenständen nach Absatz 1 sind zu schützen. Bestehen solche Rechte, gibt der ausstellende Mitgliedstaat dem Vollstreckungsmitgliedstaat die Gegenstände so schnell wie möglich nach Abschluss des Verfahrens ohne Verrechnung von Kosten zurück.

KAPITEL VI

VERHÄLTNIS ZU ANDEREN EINSCHLÄGIGEN ÜBEREINKOMMEN*Artikel 43***Verhältnis zu anderen einschlägigen Übereinkommen**

(1) Ab dem 1. Juli 2004 finden folgende Übereinkommen oder Bestimmungen von Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten keine Anwendung mehr:

- a) Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957, das Zusatzprotokoll vom 15. Oktober 1975, das Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 und das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977, soweit die Auslieferung betroffen ist;
- b) das Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungsersuchen vom 26. Mai 1989;
- c) das Übereinkommen vom 10. März 1995 über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union; und
- d) das Übereinkommen vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(2) Dieser Rahmenbeschluss berührt nicht die Anwendung vereinfachter Verfahren oder Bedingungen nach bilateralen oder multilateralen Übereinkommen bzw. von Verfahren oder Bedingungen, die aufgrund einheitlicher oder gegenseitiger Rechtsvorschriften zwischen den Mitgliedstaaten vereinbart wurden.

Artikel 44

Verhältnis zum Schengener Durchführungsübereinkommen

(1) Dieser Rahmenbeschluss tritt für Island und Norwegen unbeschadet Artikel 8 des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽¹⁾ in Kraft.

(2) Die Artikel 59 bis 66, 94 Absatz 4 und 95 des Schengener Durchführungsübereinkommens treten, soweit die Auslieferung betroffen ist, mit 1. Juli 2004 außer Kraft.

KAPITEL VII

DURCHLIEFERUNG, ÜBERMITTLUNG, SPRACHEN UND KOSTEN

Artikel 45

Durchlieferung

(1) Jeder Mitgliedstaat genehmigt die Durchlieferung einer gesuchten Person in Übergabe durch sein Hoheitsgebiet, sofern folgende Unterlagen übermittelt wurden:

- a) Angaben zur Identität der gesuchten Person,
- b) eine Abschrift des Europäischen Haftbefehls zusammen mit einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Durchlieferungsmitgliedstaats,
- c) eine Abschrift der Entscheidung der vollstreckenden Justizbehörde zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls zusammen mit einer Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Durchlieferungsmitgliedstaats.

(2) Kommt es bei der direkten Durchlieferung auf dem Luftweg zu einer außerplanmäßigen Landung, übermittelt der ausstellende Mitgliedstaat dem betreffenden Mitgliedstaat die in Absatz 1 genannten Informationen und Unterlagen.

Artikel 46

Übermittlung von Dokumenten

(1) Der ausstellende Mitgliedstaat kann den Europäischen Haftbefehl durch jedes sichere Nachrichtenmittel, das Schriftspuren hinterlässt, unter Bedingungen übermitteln, zu denen

der Vollstreckungsmitgliedstaat die Echtheit der Übermittlung nachprüfen kann.

(2) Schwierigkeiten in Verbindung mit der Übermittlung oder der Echtheit der zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls erforderlichen Unterlagen werden direkt zwischen den betreffenden Justizbehörden bzw. gegebenenfalls unter Einbeziehung der zentralen Behörden der Mitgliedstaaten behoben.

Artikel 47

Sprachen

(1) Der Europäische Haftbefehl kann in der/den Amtssprache(n) des/der ausstellenden oder des/der vollstreckenden Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten übermittelt werden.

(2) Die zentrale Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats trägt gegebenenfalls für eine rasche Übersetzung des Europäischen Haftbefehls sowie aller erforderlichen Unterlagen, die zum Zweck des Verfahrens übermittelt wurden, Sorge. Die Übersetzung wird der vollstreckenden Justizbehörde unverzüglich zugeleitet.

Artikel 48

Kosten

(1) Kosten, die im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats bei der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls entstehen, werden von diesem Mitgliedstaat getragen.

(2) Alle anderen Kosten einschließlich der Reisekosten und der Kosten der Durchlieferung durch das Hoheitsgebiet eines Drittstaats gehen zu Lasten des ausstellenden Mitgliedstaats.

KAPITEL VIII

SCHUTZKLAUSEL

Artikel 49

Schutzklausel

(1) Jeder Mitgliedstaat kann mittels einer Erklärung an den Rat und die Kommission die Anwendung dieses Rahmenbeschlusses in Bezug auf einen anderen Mitgliedstaat im Fall einer schwerwiegenden und anhaltenden Verletzung grundlegender Menschenrechte nach Artikel 6 Absatz 1 EU-Vertrag in diesem Mitgliedstaat aussetzen. Diese einseitige Aussetzung gilt befristet. Sofern nicht innerhalb von sechs Monaten das Verfahren nach Artikel 7 EU-Vertrag eingeleitet wird, tritt die Aussetzung außer Kraft.

(2) Wendet ein Mitgliedstaat Absatz 1 an, so ergreift er gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um seine gerichtliche Zuständigkeit bezüglich der strafbaren Handlung, die dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, festzustellen.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

KAPITEL IX

Artikel 52

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Durchführung

Artikel 50

Veröffentlichung

(1) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission bis zum 31. Dezember 2002 die in Artikel 5 vorgesehenen Angaben zur zentralen Behörde mit. Diese Angaben werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission die Liste nach Artikel 27 sowie etwaige Änderungen der Liste.

Das Generalsekretariat des Rates unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über die von einem der Mitgliedstaaten vorgenommenen Änderungen dieser Liste.

Artikel 51

Übergangsbestimmung

Die in den Artikeln 43 und 44 aufgeführten Übereinkommen und Bestimmungen von Übereinkommen gelten weiter für Auslieferungsersuchen, die vor dem Zeitpunkt übermittelt wurden, zu dem die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses in Kraft getreten sind.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis zum [31. Dezember 2001] nachzukommen.

Sie übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses erlassen, und Informationen über alle anderen Maßnahmen, die sie in dem unter diesen Rahmenbeschluss fallenden Gebiet treffen.

Auf dieser Grundlage übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [31. Dezember 2003] einen Bericht über die Funktionsweise dieses Rahmenbeschlusses, gegebenenfalls ergänzt um Rechtsetzungsvorschläge.

Der Rat bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten diesem Rahmenbeschluss nachgekommen sind.

Artikel 53

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL

Ich **bescheinige hiermit, dass dieser Haftbefehl den Originalunterlagen entspricht, die dem Haftbefehl zugrunde liegen**, und beantrage die Festnahme und Übergabe der nachstehend beschriebenen Person an die nachstehend bezeichnete Justizbehörde:

a) Angaben zur Identität der gesuchten Person:

Familiennamen:

Vorname(n):

Geschlecht:

Staatsangehörigkeit:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Wohnort:

.....

Besondere Kennzeichen:

.....

Foto und Fingerabdrücke der gesuchten Person (falls vorhanden):

b) **Justizbehörde, die das Ersuchen gestellt hat und an die die Person übergeben werden soll:**

Bezeichnung der Behörde:

.....

Zuständiger Beamter (Titel/Dienstgrad und Name):

.....

Anschrift:

.....

Tel. Nr.: Fax Nr.:

E-Mail:

c) **Rechtskräftiges Strafurteil oder andere Gerichtsentscheidung** nach Artikel 2 des Rahmenbeschlusses [Datum] über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Art:

Datum:

d) Ist ein **Abwesenheitsurteil** gemäß Artikel 3 Buchstabe e) des Rahmenbeschlusses [Datum] über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangen?

Ja Nein (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Falls „Ja“, bitte hier eine Erklärung über die zur Verteidigung der betreffenden Person bzw. für eine erneute Verhandlung des Falles in ihrer Gegenwart verfügbaren Rechtsmittel abgeben:

.....

.....

.....

.....

.....

Zu kontaktierende Behörde:.....

.....

.....

e) **Art und rechtliche Würdigung der strafbaren Handlung:**

.....
.....
.....

f) **Beschreibung der Umstände, unter denen die strafbare Handlung begangen wurde, einschließlich der Zeit, des Ortes und der Art der Täterschaft der ausgeschriebenen Person:**

.....
.....
.....
.....
.....
.....

g) **Strafe im Fall eines rechtskräftigen Strafurteils oder ansonsten vorgeschriebenes Strafmaß und wenn möglich andere Folgen der strafbaren Handlung(en):**

.....
.....
.....
.....

h) **Andere Folgen der strafbaren Handlung, insbesondere im Hinblick auf die Situation des Opfers:**

.....
.....
.....
.....
.....
.....

i) **Ist die Person bereits aufgrund derselben Handlung festgenommen und freigelassen worden bzw. unter der Bedingung der Rückgabe entlassen worden? Falls ja, Dauer der Freiheitsstrafe? Ist die Person aus der Haft entflohen?**

.....

.....

.....

j) **Weitere Angaben:**

.....

.....

.....

Unterschrift des zuständigen Beamten:

Titel/Dienstgrad und Name: